

## Blatt 2 zur Schulanmeldung

Hinweise an die Sorgeberechtigten zur Datenweitergabe:

Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten:

1. Zusammenlebende verheiratete Eltern: Gemeinsames Sorgerecht – Mitteilung von Daten an beide Eltern grundsätzlich zulässig.
2. Dauernd getrenntlebende Eltern: Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas anderes geregelt. Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig, bei gerichtlich festgestellter Entscheidung – Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten.
3. Lebensgemeinschaften: Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern: Gemeinsames Sorgerecht bei Abgabe einer Sorgerechtserklärung des Kindesvaters (Rechte wie bei verheirateten Eltern), ansonsten Mitteilung nur an die Mutter.

Getrennt lebende Eltern können nicht erwarten, dass jede einzelne Angelegenheit beiden Elternteilen mitgeteilt bzw. mit jedem einzelnen abgestimmt wird.

Die Frage der Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten des Kindes ist in § 1687 BGB dahingehend bestimmt, dass der Sorgeberechtigte, bei dem das Kind sich aufhält, für alle **alltäglichen** Angelegenheiten entscheidungsbefugt und informationsberechtigt ist. Nur in Angelegenheiten von **erheblicher Bedeutung** sind beide Sorgeberechtigten zu beteiligen. Diese sind zum Beispiel:

- a) Schulanmeldung
- b) Versetzungsgefährdung/Nichtversetzung
- c) Nichtzulassung oder Nichtbestehen einer Abschlussprüfung
- d) sonstige Sachverhalte (Ordnungsmaßnahmen), die das Schulverhältnis wesentlich beeinflussen (§ 60a SchulG m-V)
- e) Einschaltung Jugendamt
- f) Anträge zur Feststellung des (sonder-)pädagogischen Förderbedarfs

### Daher:

#### **Alleiniges Sorgerecht?**

- Ja (Negativbescheinigung des Jugendamtes/Gerichtsurteil) vorlegen;  
ggf. in Ablichtung
- Nein (weiteren Sorgeberechtigten angeben und Unterschrift **beider** Elternteile für Schulanmeldung notwendig!)

Bei **Lebensgemeinschaften**: Haben die Eltern eine Sorgerechtserklärung abgegeben?

- Ja (Sorgerechtserklärung – ggf. in Ablichtung - beifügen – ;  
Rechte und Pflichten wie bei verheirateten Elternteilen)

### Wichtig:

**Bei getrenntlebenden Erziehungsberechtigten müssen beide Elternteile bei der Schulanmeldung unterschreiben! Bei alleinigem Sorgerecht ist ein Nachweis erforderlich! Bei verheirateten Erziehungsberechtigten oder abgegebener Sorgerechtserklärung kann durch die Schule ggf. auch von einer stillschweigenden gegenseitigen Bevollmächtigung der Eltern ausgegangen werden.**